

TEXT TEIL B

1. IM TEILGEBIET 1 WERDEN DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3) BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
2. GEMÄSS § 3 (4) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM TEILGEBIET 1 WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN
3. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN $< 700 \text{ qm}$ SIND IM TEILGEBIET 1 NICHT ZULÄSSIG
4. INNERHALB DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) BETRÄGT DIE MAXIMALE BEPFLANZUNGSHÖHE U. EINFRIEDIGUNGSHÖHE 0.70 m
BEZ. AUF OK. DES ZUGEHÖRIGEN FAHRBAHNABSCHNITTES

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	
		BauG	BauNVO
	I FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 26. - 2. ÄNDERUNG	§ 9 (7)	
	<u>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</u> REINES WOHNGEBIET	§ 9(1)1	§ 3
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		§ 4
	<u>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9(1) 1	§ 16.17.18 § 16.17.19 § 16.17.20
	<u>BAUWEISE</u> OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9(1) 2	§ 22 (1) § 22 (2)
	BAUGRENZEN	§ 9(1) 2	§ 23 (3)
	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE		
	FLÄCHE ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (BAUMREIHE ENTLANG EINES BEFAHRBAREN WOHNWEGES) E	§ 9(1) 25 b	
	FLÄCHE ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN)	§ 9 (1) 25 b	
	ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9(1) 25 b	
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN TRAFOSTATION	§ 9(1)12	
	ABGRENZUNG VON GEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		§ 16 (5)
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES EIGENTÜMERS DES RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKES ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9(1) 21	
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER LEITUNGSTRÄGER DER STADT BARGTEHEIDE ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9(1) 21	
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9(1) 18	
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9(1) 10	
	WASSERFLÄCHE	§ 9(1) 16	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15	
	ABFALL	§ 9 (1) 14	
	PARKANLAGE	§ 9 (1) 15	
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER EIGENTUMER DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKE UND DER STADT BARGTEHEIDE ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9(1) 21	
	II DARSTELLUNG OHNE NORM-CHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	NUTZUNGSSCHABLONE		
	SICHTFLÄCHE		

1
AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT-
VERTRETUNG VOM 19. Februar 82
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
IST DURCH AUSHANG VOM 23.3.82 BIS ZUM 30.4.82
SOWIE DURCH ABRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT
AM 15.3.82. ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

17.12.84



BÜRGERMEISTER

9
DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT
VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 22.4.1985
AZ 64/12-62.006(26-2) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

20.2.86



BÜRGERMEISTER

2
DIE FRÜHEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBAUG
1976/1979 IST AM 23.3.82 DURCHFÜHRT WORDEN.
Sowie 20.4.83

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

18.12.84



BÜRGERMEISTER

10
DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS
DER STADT - VERTRETUNG VOM 13.12.1985 ERFÜLLT
DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT
VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 22.1.86
AZ 64/12-62.006(26-2) BESTÄTIGT

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

20.2.86



BÜRGERMEISTER

3
DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.3.82 ZUR ABGABE EINER STELLUNG-
NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

18.12.84



BÜRGERMEISTER

11
DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

20.2.86



BÜRGERMEISTER

4
DIE STADT - VERTRETUNG HAT AM 22.9.83 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BE-
STIMMT

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

18.12.84



BÜRGERMEISTER

12
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER
PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGE-
SEHEN WERDEN KANN, SIND AM 24.2.86 ORTSÜBLICH BEKANNTGE-
MACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE BELTENDMACHUNG
DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE
RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ER-
LÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBAUG) HINGE-
WIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 25.2.86 RECHTS-
VERBINDLICH GEWORDEN.

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

25.2.86



BÜRGERMEISTER

5
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER
ZEIT VOM 25.10.83 BIS ZUM 25.11.83 WÄHREND DER DIENSTZEITEN
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HIN-
WEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST
VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, AM 3.10.83 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT SOWIE
IN DER ZEIT VOM 25.10.83 BIS ZUM 25.11.83 DURCH AUSHANG ORTS-
ÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

18.12.84



BÜRGERMEISTER

6
25. JAN. 1984
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRI-
SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN
ALS RICHTIG BESCHENKT.

BAD OLDESLOE, DATUM, SIEGEL

16. JAN. 1985



REG. VERM. DIR.
Oberreg. Vermessungsrat

7
DIE STADT - VERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 5.4.84 SOWIE AM
8.11.84 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

18.12.84



BÜRGERMEISTER

8
DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B) WURDE AM 5.4.84 VON DER STADT - VERTRE-
TUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER
STADT - VERTRETUNG VOM 5.4.84 GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, DATUM, SIEGEL

18.12.84



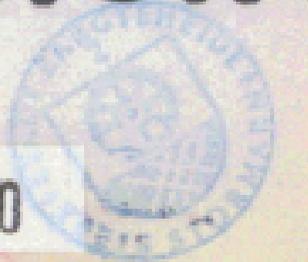
BÜRGERMEISTER

DETLEF AHLERS
DIPL. ING. ARCHITEKT VFA
STRUHBARG 27 2072 BARGTEHEIDE 04532/4247

DATUM 05.03.1982

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 PLANGEBIET WALDWEG - WIESENWEG - FICHTENWEG

2. ÄNDERUNG



GELEGEN: WALDWEG FLURSTÜCKE 22/54 BIS 39/7, WESTGRENZE DER FLURSTÜCKE 39/7, 39/5, 23/12, NORDOST- UND NORDWESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 22/22, NORDOSTGRENZE DES FLURSTÜCKS 22/20, SÜDOSTGRENZE DER FLURSTÜCKE 22/11 UND 22/12, NORDOSTGRENZE DES FLURSTÜCKS 22/12

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) UND AUFGRUND §82 LBO WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 05.04.1984 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 - 2. ÄNDERUNG FÜR DAS PLANGEBIET WALDWEG - WIESENWEG - FICHTENWEG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN